



Die Teileinziehung ist für das öffentliche Wohl aus folgenden Gründen notwendig:

1. Sie soll der Verbesserung des Lärmschutzes und damit der Wohnqualität der Bürger in der Mecklenburger Str. dienen.
2. Die Mecklenburger Str. ist ein unmittelbarer Schulweg der Kinder. In diesem Bereich gibt es keine Ampel. Die Verkehrssicherheit für die Kinder wird damit erhöht.
3. In der Nähe der Straße befindet sich ein öffentlicher Spielplatz. Dieser wird von vielen Kindern genutzt.
4. Den von dieser Teileinziehung betroffenen Verkehrsteilnehmern ist zuzumuten, dass sie die für den öffentlichen Verkehr wesentlich besser ausgebauten Straßen B208 und B106 nutzen, da der vorhandene Umweg maximal eine Wegstrecke von 3 min. beinhaltet.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	6
davon besetzte Mandate:	6
davon Anwesende:	6
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

Gilde  
Bürgermeister